

Dieses Blatt erscheint
eben Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einpaltige Zeile 15 Pfg.
Inserate werden für die nächst-
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädicke, Lissa i. P.

Verksprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: KreisblattLissa

Nr. 11.

Sonnabend, den 5. Februar

1916.

Amtlicher Teil.

Viehseuchepolizeiliche Anordnung.

In der Ortschaft Jerka, Kreis Kosten, ist bei einem getöteten Hunde die Tollwut festgestellt worden.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird daher auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1. Alle in Klettschau, Bojanitz (Gemeinde und Gut), Berghof und Wiesenhof und den dazu gehörigen Gemartungen vorhandenen Hunde, auch wenn sie erst nach Anordnung der Sperre in diesen Bezirk eingebracht werden, sind bis zum 11. November 1915 festzulegen (anzuketten oder einzusperren). Die angeketteten oder eingesperreten Hunde sind so abzufordern, daß fremde Hunde mit ihnen nicht in Berührung kommen können.

§ 2. Der Festlegung ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorb versehenen Hunde an der Leine gleich zu erachten.

§ 3. Die Ausfuhr von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke (§ 1) ist nur mit ortspolizeilicher Genehmigung nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung gestattet. Als Ausfuhr im Sinne des Viehseuchengesetzes gilt nicht die vorübergehende Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirkes mit einem sicheren Maulkorb versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

§ 4. Die Benutzung der Hunde zum Ziehen wird unter der Bedingung erlaubt, daß sie dabei fest angeschirrt und mit einem sicheren Maulkorb versehen werden. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Maulkorb und Leine wird gestattet. Außer der Zeit des Gebrauchs unterliegen diese Hunde jedoch den in den Ziffern 1 und 2 enthaltenen Vorschriften.

§ 5. Wenn Hunde den vorstehenden Bestimmungen zuwider oder ohne vorschriftsmäßiges Halsband frei umherlaufend betroffen werden, so kann deren sofortige Tötung von der Polizeibehörde angeordnet werden.

§ 6. Die im Dienste der Polizei verwendeten Hunde unterliegen für die Dauer des Dienstgebrauchs

den in den Ziffern 1 und 2 enthaltenen Vorschriften nicht.

§ 7. An den Ausgängen der in dem gefährdeten Bezirke (§ 1) vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperre“ leicht sichtbar anzubringen.

§ 8. Die Gemeinde- und Gutsvorsteher der betreffenden Ortschaften haben die Anordnung der Hundesperre sofort ortsüblich bekannt zu machen.

§ 9. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt, sofern nicht anderes bestimmt wird, mit dem Ablauf des 3. Mai d. Js. außer Kraft.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Lissa, den 3. Februar 1916.

Der Landrat.

J. B.: Steinke, Kreissekretär.

Die Herren Guts- und Gemeinde-Vorsteher des Kreises fordere ich hierdurch nochmals auf, mir bestimmt bis zum 10. Februar d. Js. den Bedarf an

Sommerfaatgetreide

getrennt nach Roggen, Weizen, Hafer und Gerste anzuzeigen. Später eingehende Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

Lissa, den 3. Februar 1916.

Der königliche Landrat.

J. B. Steinke, Kreissekretär.

Ausführungsanweisung

zu der Verordnung des Bundesrats über Rufe
13. Januar 1916 (R.-G.-Bl. S. 31).

Auf Grund des § 10 der Bundesratsverordnung über die Regelung der Butterpreise vom 13. Januar 1916 (R.-G.-Bl. S. 31) wird folgendes bestimmt:

Zu § 13.

Zuständige Behörde ist die Ortspolizeibehörde. Abdrucke für die Landkreise und Gemeinden mit mehr als zehntausend Einwohnern sind beigelegt.

Berlin den 24. Januar 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Lufensky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: Graf von Keyserlingk.

Der Minister des Innern.

J. A.: Freund.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Vorstehende Ausführungsanweisung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Lissa, den 2. Februar 1916.

Der Landrat.

J. B.: Steinke, Kreissekretär.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungs-
zustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 451)
in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915
(Reichs-Gesetzblatt S. 813) wird hierdurch im Interesse der
öffentlichen Sicherheit folgendes bestimmt:

Die falsche Bezeichnung des Absenders und die un-
richtige Angabe des Inhalts auf Briefsendungen mit
Wareninhalt
nach dem Auslande und in den Ausfuhrerklärungen zu Post-
paketen, sowie die der Inhaltsangabe widersprechende Ver-
sendung von Druckschriften, schriftlichen Mitteilungen, Ab-
bildungen oder Zeichnungen in Paketen nach dem Aus-
lande wird hiermit verboten. Die Beifügung einer Faktura
ist gestattet und bedarf nicht der Erwähnung in der
Inhaltsangabe.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden,
wenn die bestehenden Gesetze keine höheren Freiheitsstrafen
bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vor-
liegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe
bis zu 15000 Mark bestraft.

Posen, den 17. Januar 1916.

Der stellvertretende kommandierende General
V. Armeekorps.

gez. von Bock und Polach

Bekanntmachung,

betreffend die Regelung des Verkehrs mit Lastkraftfahrzeugen.
Bom 22. Dezember 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 6 des Gesetzes
über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909
(R.-G.-Bl. S. 437) folgendes beschlossen:

1. Die höheren Verwaltungsbehörden werden ermächtigt,
für die zum Verkehre zugelassenen Lastkraftfahrzeuge auf
Antrag des Eigentümers von der Vorschrift im § 3 Abs. 2
der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom
3. Februar 1910

21. Juni 1913, wonach die Radkränze der Fahrzeuge
mit Gummi oder einem anderen elastischen Stoffe bereift
sein müssen, Befreiung zu gewähren.

Die Ermächtigung gilt auch für solche Lastfahrzeuge,
die weiterhin zum Verkehre zugelassen werden, sofern sich diese
Fahrzeuge am 31. Dezember 1915 im Deutschen Reiche
oder in den von deutschen Truppen besetzten feindlichen
Gebietsteilen befinden.

2. Die höchstzulässige Fahrgehwwindigkeit beträgt bei den
gemäß Ziffer 1 mit nicht elastischer Bereifung zugelassenen
Lastkraftfahrzeugen:

- a. sofern das Gesamtgewicht 5,5 Tonnen nicht übersteigt, außer-
halb geschlossener Ortsteile 15 Kilometer, innerhalb
geschlossener Ortsteile 12 Kilometer in der Stunde,
- b. sofern das Gesamtgewicht 5,5 Tonnen übersteigt, außer-
halb geschlossener Ortsteile 12 Kilometer, innerhalb ge-
schlossener Ortsteile 8 Kilometer in der Stunde.

Die Fahrgehwwindigkeit kann, wenn es die Verhältnisse
erfordern, von der höheren Verwaltungsbehörde auf ein ge-
ringeres Maß festgesetzt werden.

3. Die Erlaubnis zur Verwendung einer elastischen Be-
reifung ist von der höheren Verwaltungsbehörde nur auf
jederseitigen Widerruf zu erteilen. Sie gilt nur für den
Bezirk dieser Behörde, sofern nicht im Einvernehmen mit
den in Betracht kommenden benachbarten Behörden ein
weiterer Verkehrsbezirk festgesetzt wird.

4. Bei der Erteilung einer Erlaubnis hat die höhere
Verwaltungsbehörde Bestimmungen über die zulässigen
Höchstgehwigkeiten, den Verkehrsbezirk und die Verkehrs-
wege zu treffen; die Bestimmungen sind in die Zulassungs-
bescheinigung einzutragen.

5. Die Vorschriften unter 1 bis 4 finden auf Anhänger-
wagen hinsichtlich der Befreiung von der Vorschrift im § 25
Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung vom 3. Februar 1910

21. Juni 1913 mit
der Maßgabe entsprechender Anwendung, daß von einem
Lastkraftfahrzeuge nur ein mit nicht elastischer Bereifung ver-
sehener Anhängewagen mitgeführt werden darf und daß die
zulässige Höchstgehwwindigkeit außerhalb geschlossener Orts-
teile 12 Kilometer und innerhalb geschlossener Ortsteile
8 Kilometer in der Stunde beträgt.

6. Für Lastkraftfahrzeuge und Anhängewagen, die im
Eigentume der Militärverwaltung stehen, wird die Erlaub-
nis zur Verwendung einer nicht elastischen Bereifung von
den für die Zulassung der militärischen Kraftfahrzeuge nach
Maßgabe der Verordnung vom 23. Oktober 1914 (R.-G.-Bl.
S. 452) zuständigen Stellen erteilt. Die vorstehende in Ziffer
1 Abs. 2 vorgesehene Beschränkung gilt hier nicht.

7. Die vorstehenden Vorschriften treten mit dem 1. Ja-
nuar 1916 in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Die nachgenannten Vergütungen für Kriegleistungen
sind zur Zahlung angewiesen worden und zwar:

1. für Naturalquartier, Stallung, Naturalverpflegung
und Fourage im Monat November 1914 nebst 4 pCt. Zinsen
für die Monate Dezember 1914 bis Januar 1916 gegen
Vorlegung der von mir ausgestellten Vergütungsanerkennnisse.
Es gelangen zur Einlösung diejenigen Vergütungsanerkenn-
nisse, die bis zum 23. November 1915 einschließlich aus-
gestellt worden sind;

2. für die gleichen Kriegleistungen im Monat März 1915
nebst 4 pCt. Zinsen für die Monate April 1915 bis Januar
1916 und zwar diejenigen Vergütungsanerkennnisse, die bis
zum 18. Oktober 1915 einschließlich ausgestellt worden sind;

3. für Vorspann und Spanndienste im Monat Sep-
tember 1914 nebst 4 pCt. Zinsen für die Monate Oktober
1914 bis Januar 1916, deren Anerkennnisse bis zum 11. No-
vember 1915 einschließlich ausgestellt worden sind;

4. für Vorspann und Spanndienste im Monat November
1914 nebst 4 pCt. Zinsen für die Monate Dezember 1914
bis Januar 1916, deren Anerkennnisse bis zum 16. No-
vember 1915 einschließlich ausgestellt worden sind;

5. für Vorspann und Spanndienste im Monat Dezember
1914 nebst 4 pCt. Zinsen für die Monate Januar 1915 bis
Januar 1916, deren Anerkennnisse bis zum 16. November
1915 einschließlich ausgestellt worden sind;

6. für Vorspann und Spanndienste im Monat Januar
1915 nebst 4 pCt. Zinsen für die Monate Februar 1915 bis
Januar 1916, deren Anerkennnisse bis zum 11. November
1915 einschließlich ausgestellt worden sind;

7. für Vorspann und Spanndienste im Monat Februar
1915 nebst 4 pCt. Zinsen für die Monate März 1915 bis
Januar 1916, deren Anerkennnisse bis zum 19. Oktober 1915
einschließlich ausgestellt worden sind;

8. für Kriegleistungen im Monat Februar 1915 nebst
4 pCt. Zinsen für die Monate März 1915 bis Januar 1916,
deren Anerkennnisse bis zum 15. Juni 1915 einschließlich
ausgestellt worden sind;

Die Beträge können in einigen Tagen bei den Kreis-
kassen, den Forstkassen und bei den Postkassen abgehoben
werden.

Posen, den 18. Januar 1916.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.: v. Marcard.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur
öffentlichen Kenntnis.

Lissa, den 31. Januar 1916.

Der Landrat.

von Kardorf.

Posen, den 11. Juni 1909.

Die mißbräuchliche Verwendung von Bier- und Mineral-
wasser- und ähnlichen Flaschen zum Anfüllen mit giftigen
Flüssigkeiten hat vielfach zu verhängnisvollen Verwechselungen
und insgedessen zu schweren Gesundheitschädigungen ge-
führt. Ich nehme hieraus Veranlassung, die Vorschriften in
§ 15 der Polizeiverordnung des Herrn Ministers der
geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten über
den Handel mit Gläsern vom 22. Februar 1906 (Amtsblatt
Seite 151 ff.) in Erinnerung zu bringen, wonach
„es verboten ist, Ciste in Trint- oder Kochgefäßen
oder in solchen Flaschen oder Krügen abzugeben, deren
Form oder Bezeichnung die Gefahr einer Verwechslung
des Inhalts mit Nahrungs- oder Genußmitteln herbei-
zuführen geeignet ist.“

Es ist Pflicht der Ortspolizeibehörden, die peinlichste
Beachtung dieser Vorschrift sorgfältig zu überwachen und
Zu widerhandlungen auf Grund des § 23 a. a. O. unnach-
sichtlich zu ahnden.

Gleichzeitig werden Käufer und Verkäufer dringend vor
der Unsitte gewarnt, Bier- und Mineralwasserflaschen zum
Einkaufen von Petroleum, Benzin, Brennspiritus und anderen
Flüssigkeiten zu benutzen, welche die Verwendung der Flaschen
zu ihrem ursprünglichen Zwecke nach einfacher Reinigung
mit Wasser nicht ermöglichen oder welche gesundheitschädlich
wirken oder geeignet sind, Gel zu erregen.

Der Regierungs-Präsident.

J. B. von Mikusch.

Lissa, den 3. Februar 1916.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur
öffentlichen Kenntnis.

Der Landrat.

J. B. Steinke, Kreissekretär.

Auf Grund § 9 der Ausführungsbestimmungen des
Reichskanzlers vom 22. Januar 1916 (R.-G.-Bl. S. 59) zur
Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Salz-
heringen wird bestimmt:

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Ausführungsbestimmungen ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde für das im § 5 der Ausführungsbestimmungen vorgesehene Verfahren bei Uebertragung des Eigentums sind die Landräte (in Hohenzollern die Oberamtmänner) und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise, in deren Bezirken sich die Gegenstände befinden. Im Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

Abdrucke für die Landräte (Oberamtmänner) und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise sind beigelegt.

Berlin, den 26. Januar 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Lusensky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. B.: Freiherr von Falkenhausen.

Der Minister des Innern.

J. A.: Freund.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herren Polizeipräsidenten in Berlin und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

Vorstehende Anordnung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 2. Februar 1916.

Der Landrat.

J. B.: Steinke, Kreissekretär.

Der Preussische Landwirtschaftsminister gibt bekannt: Bei der Knappheit an Fetten ist es dringend geboten, für die vollkommenste Gewinnung der vorhandenen Fette Sorge zu tragen. Die Verbutterung von Milch ist vielfach noch recht unvollkommen, weil einerseits mangelhaft arbeitende Milchseparatoren verwendet werden, andererseits das ganz unzeitgemäße Sattenaufnahmungsverfahren noch im Gebrauch ist. Der hierdurch der Butterversorgung des Deutschen Reiches erwachsende Ausfall ist von sachverständiger Seite auf mindestens 280 000 Doppelzentner berechnet worden, was etwa 50% der jährlichen Gesamtbuttereinfuhr des Deutschen Reiches entsprechen würde.

Wird es nun auch niemals gelingen, die theoretisch mögliche vollste Entrahmung bei der gesamten zu Butter verarbeiteten Milchmenge zu erreichen, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß sich bei richtigen Verfahren noch ganz bedeutende, jetzt der Magermilch meist zur Verfütterung gelangende Buttermengen gewinnen ließen. Dies muß aus volkwirtschaftlichen Gründen — wegen der Butterknappheit — wie aus privatwirtschaftlichen — wegen des großen Abnahmeverlustes bei den hohen Preisen des Butterfettes — nach Kräften erstrebt werden. Das Ziel wäre am vollkommensten erreichbar, durch Anlieferung aller nicht im eigenen Haushalt benötigter Milch in die Molkereien. Soweit dies nicht durchgeführt werden kann, müßte die Milch wenigstens mit guten Separatoren entrahmt werden. Die Aufgabe aller landwirtschaftlichen und milchwirtschaftlichen Interessenvertretungen, Vereine usw. ist es, auf die Zweckmäßigkeit zeitweiliger Untersuchungen der Magermilch auf etwa zu hohen Fettgehalt sowie auf die Beschaffung guter Separatoren hinzuwirken, die Landwirte auf brauchbare Geräte hinzuweisen und vor dem Ankauf billiger und schlechter, deren es leider noch genug gibt, zu warnen. Ueber die geeigneten Separatoren würden die Gerätestellen der Landwirtschaftskammer, des Bundes der Landwirte, des Reichsverbands der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften und besonders auch der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft auf Grund ihrer alljährlichen Geräteprüfung Auskunft geben können.

Die Beseitigung des Sattenaufnahmeverfahrens sollte mit allen Mitteln erstrebt werden.

Während bei guter Separatorenentrahmung etwa 0,10% Fett (von durchschnittlich etwa 3,36%) in der Magermilch verbleiben, sind es bei schlechtem Separatorenbetrieb 0,36% und mehr, bei der Sattenaufnahme aber oft 0,80% und mehr. Außerdem ist die Haltbarkeit und Güte der im letztgedachten Verfahren hergestellten Butter sehr viel schlechter, der Preis daher um etwa 0,40 Mark je $\frac{1}{2}$ Kilogramm niedriger.

Dem ganzen unzeitgemäßen Sattenaufnahmeverfahren sowie den schlechten Separatoren muß der Krieg erklärt werden. Das Butterfett gehört den Menschen, nicht den Tieren: Jeder Landwirt und Milchwirt helfe mit, diesem Ziele soweit und sobald als möglich nahe zu kommen.

Berlin, den 4. Dezember 1915.

Bissa, den 1. Februar 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Freihändiger Ankauf von Pferden für die Heeresverwaltung.

Zwecks freihändigen Ankaufs von Pferden für die Heeresverwaltung wird am

Sonnabend, den 26. Februar 1916,
nachmittags 1 $\frac{1}{2}$ Uhr

in Bissa auf dem Pferdemarkt im früheren Bissadorf an der Lindenstraße ein öffentlicher Markt abgehalten werden.

Es werden nur Pferde im Alter von 5 bis 15 Jahren angekauft. Tragende und abgefohlte Stuten sowie Hengste sind ausgeschlossen. Der Verkäufer hat einen Hanshalter mit Doppelstrich mitzuliefern.

Bezahlung erfolgt sofort bar. Alle Pferde, die an diesem Tage zum Markt gebracht werden, dürfen zunächst nur dem stellvertretenden Generalkommando V. Armeekorps (Major von Lücken) vorgeführt werden. Händler und Aufkäufer haben zu dieser Zeit vor und während des Marktes nicht die Berechtigung, Pferde anzukaufen.

Bissa, den 1. Februar 1916.

Der Landrat.

J. B. Steinke, Kreissekretär.

Die Posener Herdbuchgesellschaften veranstalten am

Donnerstag, den 9. März 1916
vormittags 11 Uhr

in Posen — in den Ställen der Landwirtschaftskammer — Große Berliner Straße 83 (früher Milch'sche Fabrik) eine
Zuchtvieh-Auktion.

Zum Verkauf gelangen Zuchtbullen der schwarzbunten Niederungsrasse, eventuell auch solche der Simmentaler und der Rotvieh-Rasse im Alter von 1 Jahr und darüber, sowie Färjen, Zuchtschweine und eventuell Schaafböcke. Die Befichtigung der Auktionstiere kann an dem Auktionstage von 8 Uhr vormittags an erfolgen.

Die Bestände, denen die Auktionstiere entstammen, werden innerhalb der letzten 48 Stunden vor dem Versand der Auktionstiere tierärztlich auf Seuchenfreiheit untersucht, ebenso die Auktionstiere bei der Ankunft in Posen.

Die Rinderbestände der Herdbuchmitglieder sind sämtlich dem staatlich anerkannten Tuberkulosefestigungsverfahren der Landwirtschaftskammer angeschlossen.

Der Katalog erscheint Mitte Februar dieses Jahres und kann unentgeltlich von uns bezogen werden.

Posen, den 17. Januar 1915.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen.

Der Vorsitzende:

J. B.: von Treskow.

Bestreitung der Kosten für Beleuchtung, Reinigung und Heizung der Geschäftszimmer.

Als Ergänzung der Ziffer 3 der Verfügung vom 13. November 1914 (A.-B.-Bl. S. 395) wird bemerkt:

1. Die Kosten der Verbrauchsgegenstände für Geschäftszimmer sind von den heimatischen Dienststellen aus den Bureaugeldern nur zu bestreiten, soweit sie auch im Frieden diese Kosten auf den Bureaugelderfonds zu übernehmen haben.

2. Alle übrigen heimatischen Behörden usw., denen Geschäftszimmersevis zusticht, haben diese Kosten wie im Frieden aus dem Geschäftszimmersevis zu bezahlen.

Soweit jedoch für die vorhandenen und etwa hinzutretenden Räume der für die Verbrauchsgegenstände zur Verfügung stehende Teil des Geschäftszimmersevis zur ordnungsmäßigen Heizung usw. der Räume nicht ausreicht, darf die Mehrausgabe während des Krieges auf den Kriegsjahresetat übernommen werden, da die Geschäftszimmer während des Krieges erheblich mehr in Anspruch genommen werden müssen als im Frieden. Der Mehrbedarf an Räumen ist in vorhandenen Gebäuden bereitzustellen oder zu ermiethen, wenn es nicht wirtschaftlicher ist, ihn auf Grund des Kriegslieferungsgesetzes in Anspruch zu nehmen.

Gegen die ausnahmsweise Beschaffung der Beleuchtungskörper für Rechnung des Kriegsjahresetats und ihre leihweise Ueberlassung an die Truppe usw. gegen Uebernahme der Unterhaltungskosten ist in der Voraussetzung nichts einzuwenden, daß solche Beleuchtungskörper gewählt werden, die auch sonst im Kasernenhaushalt Verwendung finden können.

3. Wird Quartier auf Grund des Kriegslieferungsgesetzes gegen Entschädigung in Anspruch genommen, so liegt die

Heizung und Beleuchtung der Räume, also auch der Geschäftszimmer, dem Quartiergeber ob. In Fällen, in denen für Naturalquartier keine Vergütung gewährt wird, können die von den Gemeinden für Heizung und Beleuchtung der Geschäftszimmer gemachten Auslagen nach § 9 des Kriegsteilnahmengesetzes erstattet werden, soweit die Heizung und Beleuchtung durch besondere Requisition der Militärbehörde gefordert worden ist.

4. Den Feldtruppen werden die erforderlichen Verbrauchsgegenstände aus den Materialdepots überwiesen. Eine Bezahlung dieser Gegenstände und demzufolge die Festsetzung von Einheitspreisen für sie kommt nicht in Betracht — vgl. Erlaß vom 22. Dezember 1914 (A.-B.-Bl. S. 449).

Berlin, den 6. März 1915.

Kriegsministerium. Armee-Verwaltungs-Departement.
v. Oven.

Lissa, den 3. Februar 1916.

In der Sektion Lissa sind an Beitrag und Beitragszuschlag zur Posenischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Kalenderjahr 1915 zu entrichten:

1. Für jeden landwirtschaftlichen Betrieb von unter $\frac{1}{2}$ Hektar ein Mindestbeitrag von 50 Pf.

2. Für jeden landwirtschaftlichen Betrieb von wenigstens $\frac{1}{2}$ Hektar, sofern die Grundsteuer nicht mehr als 3,08 M. beträgt, ein Mindestbeitrag von 2 M.

3. Für jeden anderen landwirtschaftlichen Betrieb mit höherer Grundsteuer, für jeden Nebenbetrieb, gewerblichen Betrieb und jede versicherte Tätigkeit einen Beitrag von 65 % der Grundsteuer und

4. für jeden versicherten Betriebsbeamten und Facharbeiter ein Beitragszuschlag von 65 % der angemessenen Grundsteuer. Die Heberollen werden den Ortsbehörden bald ausgehen. Sie werden in den Städten bei den Magistraten und auf dem platten Lande bei den Gemeinde- und Gutsvorstehera vom

14. bis einschl. 28. Februar d. J.

zur Einsicht der Beteiligten ausgelegt werden. Der Beginn dieser Frist wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht werden. Von den Ortsbehörden werden die Berufsgenossenschaftsbeiträge und Beitragszuschläge alsbald eingezogen werden.

Das nach den abgeschlossenen Heberollen auf die einzelnen Ortschaften entfallende Grundsteuerfoll, sowie die Höhe der Berufsgenossenschaftsbeiträge und der Beitragszuschläge ergibt nachstehende Uebersicht.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.: von Heydebrand.

Lissa, den 31. Januar 1916.

Die Betriebsunternehmer haben jeden in ihren land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben vorkommenden Unfall, durch den ein im Betriebe Beschäftigter getötet oder so verletzt ist, daß er stirbt oder mehr als drei Tage völlig oder teilweise erwerbsunfähig wird, der Ortspolizeibehörde und dem Vorstände der Sektion (Kreis-Ausschuß) Lissa der Posenischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft binnen drei Tagen nach erhaltener Kenntnis schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

Für den Betriebsunternehmer kann der Leiter des Betriebs oder des Betriebsteils, in dem sich der Unfall ereignet hat, die Anzeige erstatten. Er ist dazu im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Unternehmers verpflichtet.

Erfährt der Betriebsunternehmer, daß der Verletzte durch den Arzt wieder für erwerbsfähig erklärt worden ist, so hat er dies dem Sektionsvorstande (Kreis-Ausschuß) sofort anzuzeigen.

Wird der Unfall nicht oder zu spät angezeigt, so kann der Genossenschaftsvorstand gegen den Verpflichteten eine Geldstrafe bis zu 800 Mark verhängen.

Die Herren Ortsvorsteher wollen vorstehende Bekanntmachung in ortsüblicher Weise wiederholt veröffentlichen.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

von Kardorf, Landrat.

Die Landwirtschaftskammer hat auf Veranlassung der Staatsregierung unter Mitwirkung der drei größten Genossenschaftsverbände der Provinz eine Ferkel-Gesellschaft m. b. H. gegründet, welche den Zweck hat, gegen Lieferung von Mais und Futterschrot zur Mastung von Schweinen im Interesse der Großstädte anzuregen. Die Bedingungen und Preise sind für die Landwirte und Schweinemästereien recht günstig. Sie sind in der Nr. 52 des Landwirtschaftlichen Zentralblattes für die Provinz Posen vom 31. Dezember 1915 auf Seite 938 abgedruckt und können in meinem Büro eingesehen werden.

Die Beteiligung an der Lieferung von Mastschweinen ist in keiner Weise von der Zugehörigkeit zu einer Genossen-

schaft abhängig, es kann sich vielmehr jedermann an der Lieferung gemästeter Schweine unter den angegebenen Bedingungen beteiligen, und es ist durchaus erwünscht, daß dies in möglichst großem Umfange geschieht. Angebote sind an die inzwischen gegründete Ferkel-Gesellschaft m. b. H. in Posen O, Am Berliner Tor 3, zu richten, welche auch jebe weitere etwa wünschenswerte Auskunft erteilt.

Lissa, den 29. Januar 1916.

Der Landrat.

J. B.: Steinke, Kreissekretär.

Im Monat Januar d. J. haben Jagdscheine erhalten:

Beginn der Gültigkeit.

a) Jahresjagdscheine.

b) Tagesjagdscheine.

13. 1. Hugo Spedmann, Murlingen

15. 1. Reumann, Gutspächter, Lissa.

Lissa, den 3. Februar 1916.

Der Landrat.

J. B.: Steinke, Kreissekretär.

Ich bringe hierdurch zur Kenntnis der beteiligten Waldbesitzer, daß die Kriegsleder-Aktiengesellschaft in Berlin bereit ist, auch in diesem Frühjahr Eichenrinde aus Gemeinde-, Anstalts-, Genossenschafts- und Privatwäldern zu kaufen.

Lissa, den 1. Februar 1916.

Der Landrat.

J. B. Steinke, Kreissekretär.

Der Justizier der Witwe Wunsch in Charlant, 2 $\frac{1}{2}$ Jahr alt, schlesischer Rotviehrasse, ist zum Veden fremder geänderter Rasse angeleitet worden. Das Deckgeld beträgt 1 Mark.

Lissa, den 3. Februar 1916.

Der Landrat.

von Kardorf.

Nichtamtlicher Teil.

* Die Hilfe für kriegsgefangene Deutsche in Posen, Oberpräsidium, weist auf folgenden Artikel hin, der der russischen Zeitung „Nowoje Wrenja“ vom 8. Dezember 1915 entnommen ist: „Vor einigen Tagen entdeckte ein Beamter der militärischen Zensur bei Untersuchung eines aus dem Auslande eingetroffenen Postpakets, das für einen Kriegsgefangenen bestimmt war, in einer Tafel Schokolade einen beschriebenen Zettel, der bei Herstellung der Schokolade in diese eingebunden worden war. Man nimmt an, daß diese Methode, Briefe zu senden, in großem Umfange angewendet wird. Infolgedessen befaßte der Oberkommandierende, alle Kriegsgefangenen darauf aufmerksam zu machen, daß Postpakete für Kriegsgefangene überhaupt nicht mehr angenommen werden, falls derartige Brieffendungen aus der Heimat nicht innerhalb eines Monats unterlassen werden.“ Es wird daher dringend vor dem Versuche gewarnt, Kriegsgefangenen irgendwelche Mitteilungen auf unerlaubtem Wege zuzuführen zu lassen, da daraus, abgesehen von der großen Gefahr, die für den Betreffenden selbst entsteht, auch für alle Mitgefangenen schwerer Schaden erwachsen kann.

Kirchliche Nachrichten.

Kreuzkirche. 5. Sonntag nach Epiphania. Amtwoche: Superintendent Emen. Vorm. 9 $\frac{1}{2}$ Uhr Hauptgottesdienst: Derselbe. Nachm. 2 Uhr Kindergottesdienst: Pastor Willigmann. Mittwoch, abends 8 Uhr Kriegsbandacht: Superintendent Emen. Donnerstag 7 $\frac{1}{2}$ Uhr Helfervorbereitung.

Storknecht. Sonntag, den 6. Februar. Predigtgottesdienst Pastor Willigmann.

Johanniskirche. 5. Sonntag nach Epiphania. Vormittag 9 $\frac{1}{2}$ Uhr Hauptgottesdienst: Pastor Schreiber-Posen. Vormittag 11 Uhr Kindergottesdienst: Pastor Wickerich. Mittwoch, abends 6 Uhr Kriegsbandacht: Derselbe.

Landeskirchliche Gemeinschaft. Sonntag Abends 8 Uhr Versammlung. Wiesenbaumeister Schüy.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Wir kaufen gegen sofortige Kasse jeden Posten

Pappelrundholz

und erbitten umgehende Angebote unter Nr. 42 a. d. „Liss. Anzeiger“.